

Adorfer Wochenblatt.

Mittheilungen

über örtliche und vaterländische Angelegenheiten.

Sechster Jahrgang.

Preis für den Jahrgang bei Bestellung von der Post 21 Neugroschen, bei Beziehung des Blattes durch Botengelegenheit 15 Neugroschen.

N^o 15.

Erscheint jeden Donnerstag.

15. April 1841.

Das neue Grundsteuersystem in Bezug auf das Erzgebirge und Voigtland.

Es ist schon mehrfach, unter andern auch in einigen vaterländischen Blättern, und namentlich in der Leipziger Allgem. Zeitung und der Ameise, darüber Klage geführt worden, daß in unseren beiden sächsischen Kammern der Ständeversammlung bei Berathung des Gesetzes über die in Sachsen einzuführende neue Grundabgabe, kein Deputirter zugegen gewesen, der genaue Kenntnisse von unserem hochländischen Landbaue besessen, oder doch seine Localkenntniß bei gedachter Berathung nicht so geltend zu machen gewußt habe, daß auf seine Stimme Rücksicht genommen und die wirklich erlangten Reinerträge für unsere Landwirthschaft auch in der Geschäftsanweisung, welche für die Herren Ober- und Special-Commissarien als Instruction bei Verrichtung ihrer Localschätzungen durch die Königl. Central-Commission ausgearbeitet ist, so aufgestellt worden sind, wie sie auch in den verschiedenen hochgebirg'schen Lagen unter den mannigfachsten Bodenverhältnissen erlangt werden.

Da dieses nun aber nicht geschehen und in der bemerkten Geschäftsanweisung mehrfache Gegenstände unserer hochgebirgischen Bodenerzeugnisse nicht den wirklichen Reinerträgen angemessen, in Ansatz gebracht worden, so müssen auch wir Grundbesitzer in Sachsens Hochlande im Verhältniß zu den Gutsbesitzern der fruchtbaren Niederungen bei der neuen Grundsteuer-Regulirung in Nachtheil versetzt werden und somit, wie zeither so auch künftig, eine unverhältnißmäßige Besteuerung des vaterländischen Bodens erfolgen. Diese Ungleichheit dürfte um so schmerzlicher für diejenigen sein, die hiervon der Nachtheil trifft, als Fehler dieser Art in das neue Grundsteuersystem aufzunehmen weder

in dem Willen der Hohen Staatsregierung, noch im Sinne der Mitglieder unserer beiden Kammern, die das Gesetz berathen haben, liegen kann; wie das auch §. 1 und 16 der Hohen Generalverordnung vom 7. März 1835, die Vorbereitung eines neuen Grundsteuersystems betreffend, ausdrücklich ausspricht.

Bei solchen Einsprüchen gegen die auf dem betretenen Schätzungswege nicht zu erlangende Gleichheit in der Grundbesteuerung, dürfte es wohl einem Grundbesitzer in dem mageren Hochlande Sachsens gestattet sein, das Princip, auf welches das neu zu errichtende Grundsteuersystem gebaut werden soll, etwas näher zu beleuchten und die Ergebnisse der Abweichung, die sich dadurch gegen die Ansätze der Geschäftsanweisung herausstellen, in einem beliebigen Provinzialblatte näher zu bezeichnen.

Vorerst wird wohl kein hochgebirg'scher Dekonom leugnen, daß in ihm sehr gemischte Gefühle wach werden, wenn er seinen niederländischen Collegen alljährlich sehr namhafte Summen für Del und Hülsenfrüchte, wie für Wolle einstreichen sieht, auf die er bei allem guten Willen, sie auch zu erzeugen und bei der reellsten Kenntniß von deren Cultur, dennoch wegen Rauheit des Klima's und wegen Magerkeit des Bodens verzichten muß. Gleichwol aber sollen dergleichen Producte als Handelsgewächse und Gegenstand höherer Cultur, wie §. 24 der Geschäftsanweisung besagt, bei der Grundbesteuerung außer Ansatz bleiben; ein Gegenstand also, der den niederländischen Dekonomen gegen den Hochgebirger in großen Vortheil versetzt.

Dann bestimmt §. 26 sowie Tabelle A. Seite 11 der Geschäftsanweisung z. B. in Gebirgslagen, die höher als 1600 Fuß sind, für die natürliche Gränze, wo der